

Zusatzspielordnung (ZSpO) des Ostdeutschen Hockey-Verbandes (OHV)

ANTRAG 1:

Abschnitt 3 Ziffer 3.1 der Zusatzspielordnung wird wie folgt ergänzt:

Abschnitt 3

- 3.1 Der Vorstand beruft gem. § 4, Abs. 2 a, Nr. 2 der SpO-DHB vor Beginn eines Spieljahres einen "Zuständigen Ausschuss (ZA)", der aus drei Mitgliedern besteht. Der ZA nimmt die Aufgaben nach § 3, Abs. 4 SpO-DHB wahr. **Der ZA nimmt die Aufgaben des Härtefallausschusses für den Bereich des OHV wahr.**

ANTRAG 2:

Abschnitt 5 Ziffer 3. und Abschnitt 7 Ziffer 16.5 werden neu eingefügt:

Abschnitt 5

3. Die Mannschaft des Heimvereins ist verpflichtet, den ausgefüllten Spielberichtsbogen unverzüglich dem zuständigen Staffelleiter zukommen zu lassen.

Abschnitt 7

- 16.5 Das verspätete Schicken des Spielberichts bogens an den zuständigen Staffelleiter wird mit 15,- Euro Strafe belegt. Im Wiederholungsfall kann die Strafe verdoppelt werden. Unterbleibt das Absenden des Spielbogens, beträgt die Strafe 50,- Euro.



ANTRAG 3:

Abschnitt 5 Ziffer 4. wird neu eingefügt:

Abschnitt 5

4. Vereine, die mit einer Mannschaft an Meisterschaftsspielen einer Regionalliga teilnehmen, müssen dem zuständigen Staffelleiter vor dem ersten Meisterschaftsspiel alle Spieler, die in dieser Mannschaft zum Einsatz kommen sollen, einschließlich Positionen und Rückennummern sowie alle Betreuer zur Veröffentlichung auf der Homepage des OHV melden. Diese Kadernmeldung ist bei Veränderungen im Laufe der Saison entsprechend zu aktualisieren.